

Informationsblatt/ Erklärung "Politisch exponierte Person" (PEP)

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 Geldwäschegesetz (GwG) ist der Notar verpflichtet, den Status „Politisch exponierte Person“ ihrer Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigter zu bestimmen.

1. Angaben zur Person

<u>Titel</u>	<u>Nachname</u>	<u>alle Vornamen gem. Ausweisdokument</u>

<u>Straße und Hausnummer</u>	<u>PLZ</u>	<u>Ort</u>

<u>Geburtsdatum</u>	<u>Geburtsort</u>

<u>(Steuer-) Identifikationsnummer</u>

2. Definition "Politisch exponierte Person" (PEP)

Eine politisch exponierte Person ist gemäß § 1 Abs. 12 Geldwäschegesetz jede Person, die ein wichtiges öffentliches Amt auf **internationaler**, **europäischer** oder **nationaler** Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben:

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellv. Minister und Staatssekretäre,
2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfe oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
9. Direktoren, stellv. Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Eine Person, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne der o. g. Tätigkeiten ausgeübt hat, ist nicht mehr als politisch exponiert zu betrachten.

Familienmitglied ist ein naher Angehöriger, insbesondere

- der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
- ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
- jeder Elternteil.

Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Gesetzes ist eine natürliche Person, bei der der Grund zur Annahme besteht, dass diese Person

1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a. wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 GwG ist oder
 - b. wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist,
2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder
3. alleiniger wirtschaftliche Berechtigter
 - a. einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 GwG ist oder
 - b. einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist, bei der der Grund zur Annahme besteht, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

3. Erklärung

In Kenntnis dieser Definition erklärt der

- Vertragspartner
- wirtschaftlich Berechtigte
- wirtschaftlich Berechtigte als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners gem. § 3 GwG

Folgendes:

- Ich bin eine politisch exponierte Person, Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder ihr nahestehende Person.
- Ich bin **keine** politisch exponierte Person, Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder ihr nahestehende Person.

Falls ja, nähere Angaben zu meiner Funktion / Rolle:

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und etwaige Änderungen während einer laufenden Geschäftsbeziehung mit der IBB unaufgefordert umgehend bekannt zu geben.

Bitte drucken Sie dieses Formular aus und senden es unterschrieben

- per E-Mail an Notar@rathiede.de,
- per Post (RA u. Notar Thiede, breite Str. 21, 13597 Berlin) oder
- per Fax (030 / 333 95 31) an uns.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift
